

Entscheid.-Sammlg.d.Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 375/73 BESCHLUSS

Nichtzulassung des Vorstands im Urteil
des 2. Senat des Bundesgerichtshofes
in der Entschädigungssache

Toni Lina L. [REDACTED] geb. R. [REDACTED]
[REDACTED] W. [REDACTED] C. [REDACTED] S. [REDACTED] C. [REDACTED] Road, L. [REDACTED]
England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen, Landes-
vertreten durch das Niedersächsische Verwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsgericht stellt fest, daß das bis dahin von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nicht beeinträchtigte Unternehmen des Vaters der Klägerin in Leipzig am 7. März 1933 durch Aufnahme ihres Bruders in eine am 22. März 1933 in das Handelsregister eingetragene offene Handelsgesellschaft Herschel R. [REDACTED] und Sohn umgewandelt worden war.

- 3 -

Die Ansprüche wegen der Schäden der Gesellschaft stehen der Erbengemeinschaft nach dem Vater, deren Rechte die Klägerin geltend macht, nicht zu.

Dr. Thummi

Fuchs

